

Statuten Heileurythmie Berufsverband Schweiz

Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz

II Zweck

III Mitgliedschaft

- Formen der Mitgliedschaft
- Aufnahme
- Ende der Mitgliedschaft
- Austritt
- Ausschluss
- Stimm- und Wahlrecht

IV Organisation

- Die Organe
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Schlichtungsstelle
- Geschäftsleitung und Sekretariat
- Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Mandatsträger
- Kontrollstelle

V Finanzen

VI Schlussbestimmungen

- Statutenrevision, Auflösung, Fusion und Liquidation des Verbands
- Inkrafttreten der Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Heileurythmie Berufsverband Schweiz (HEBV-CH) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Sitz des Vereins, im Folgenden Verband genannt, befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsleitung oder des Sekretariats.

II. Zweck

Art. 2

Der Verband vertritt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder.

Art. 3

Der Verband erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:

- a) Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse seiner Mitglieder
- b) Weitergabe von berufs- und methodenrelevanten Informationen
- c) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Berufsausübung
- d) Bearbeitung von Fragen, die die Methode der Heileurythmie betreffen
- e) Organisation von Weiterbildungen
- f) Durchführung der Fortbildungskontrolle
- g) Festlegung von Rahmenbedingungen für eine eidgenössisch anerkannte Berufsausbildung in Heileurythmie
- h) Förderung von Forschungsprojekten zur Heileurythmie
- i) Festlegung von Ethikrichtlinien für die Praktizierenden und Vertretung dieser Grundsätze im beruflichen Umfeld
- j) Information der Öffentlichkeit über die Methode Heileurythmie
- k) Formulierung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und des Verbandes gegenüber Dritten
- l) Vertretung der Heileurythmie als öffentlich anerkannten Beruf im Schweizer Gesundheitswesen bei Behörden und Versicherern
- m) Zusammenarbeit mit ähnlichen Verbänden, Organisationen und interessierten Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene

III. Mitgliedschaft

Formen der Mitgliedschaft

Art. 4

¹ **Ordentliche Mitglieder** können werden:

Diplomierte Eurythmistinnen und Eurythmisten, welche die Heileurythmie-Ausbildung mit einem von der Medizinischen Sektion am Goetheanum anerkannten Diplom abgeschlossen haben und die Anforderungen des Verbandes erfüllen.

² **Ausserordentliche Mitglieder** können werden:

- a) Studentinnen und Studenten der Heileurythmie mit abgeschlossener Eurythmie-Ausbildung
- b) Ärztinnen und Ärzte der Anthroposophischen Medizin oder mit Interesse an der Anthroposophischen Medizin

³ **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Verbandes ideell oder materiell fördern und unterstützen möchte.

⁴ Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um die Belange des Verbandes oder der Heileurythmie besonders verdient gemacht hat.

Aufnahme

Art. 5

- ¹ Wer dem Verband als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die eingegangenen Aufnahmegesuche.
- ² Negative Entscheide müssen der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Dabei erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.

Austritt

Art. 7

Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich an den Vorstand bis Ende November des laufenden Jahres mit Wirkung auf das darauffolgende Kalenderjahr zu erklären.

Ausschluss

Art. 8

- ¹ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - a) gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbands verstösst
 - b) seinen Pflichten gegenüber dem Verband nicht mehr nachkommt
 - c) die berufsrelevanten gesetzlichen Vorschriften nicht befolgt
 - d) gegen die berufsethischen Grundsätze verstösst
 - e) den Verband und sein Ansehen schädigt
- ² Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, zu den Gründen seines Ausschlusses dem Vorstand gegenüber Stellung zu nehmen.
- ³ Von beiden Parteien kann bei Bedarf die Beschwerdekommision des Dachverband Xund als Schlichtungsinstanz angerufen werden. Diese gibt nach Anhörung und Prüfung des Falles eine Empfehlung zu Händen des Vorstands.
- ⁴ Eine Begründung des abschliessenden Entscheids des Vorstandes ist nicht erforderlich. Er ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
- ⁵ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Verbandsvermögen. Für das laufende Jahr ist der Mitgliederbeitrag vollumfänglich zu entrichten.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 9

- ¹ Ordentliche Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in allen Geschäften der Mitgliederversammlung.
- ² Ausserordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben beratende Stimme.

IV Organisation

Art. 10

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Spesen- und Entschädigungs-Reglements
- f) Bestimmung des Betrages, über welchen der Vorstand ausserhalb des Budgets in eigener Kompetenz entscheiden kann
- g) Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über die auf der Traktandenliste aufgeführten Anliegen und Behandlung von Anträgen aus der Mitgliedschaft und des Vorstandes
- i) Beschlussfassung betreffend Statutenänderungen sowie über Auflösung oder Fusion des Verbandes.
- j) Bestätigung vorgeschlagener Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Einberufung und Anträge

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit schriftlicher (per Post oder E-mail) Einladung mindestens 30 Tage vor dem Termin und unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Traktanden einberufen.
- ² Die nötigen Verhandlungsunterlagen sind der Einladung beizulegen oder den Mitgliedern mit separater Post bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung nachzusenden.
- ³ Anträge müssen bis spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit sie behandelt werden können.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- ² Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Begehrens beim Vorstand, welches die entsprechenden Traktanden zu enthalten hat, einberufen werden.
- ³ Ort, Datum, Uhrzeit und Traktanden werden spätestens 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben.

Durchführung, Wahlmodus, Protokoll der Mitgliederversammlung

Art. 13

- ¹ Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- ² Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern oder von den von ihnen ernannten Vertretern geleitet.
- ³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschliesst.
- ⁴ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Der Vorstand stimmt mit; die Präsidentin / der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ⁵ Für Statutenänderungen und den Beschluss über die Aufhebung oder Fusion des Verbandes braucht es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- ⁶ Die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der fristgerecht eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.
- ⁷ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern zuzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Versammlung kann auf Antrag eine Aufzeichnung auf Tonträger beschliessen.

Der Vorstand

Art. 14

Alle Aufgaben, die nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, werden durch den Vorstand wahrgenommen. Es handelt sich insbesondere um folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führen der Verbandsgeschäfte gemäss Statuten und Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- b) Erarbeitung, Erlass und Anpassung von Reglementen und Pflichtenheften mit entsprechender Information der Mitglieder.
- c) Vertretung des Verbands und seiner Interessen nach aussen
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens, Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben im Interesse des Verbands bis höchstens CHF 5'000.- im Einzelfall, maximal CHF 15'000.- pro Jahr
- f) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- g) Erstellen eines Jahresberichts und eines Tätigkeitsprogramms
- h) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Verhängen von Sanktionen und Auflagen gegenüber Mitgliedern
- j) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu Handen der Mitgliederversammlung

Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

Art. 15

- ¹ Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Verbandsmitglieder sein, sollen jedoch Interesse für die Heileurythmie und genügend Sachkompetenz aufweisen.
- ² Der Vorstand besteht im Minimum aus einer Präsidentin / einem Präsidenten und einer weiteren Person. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- ⁵ Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden nach Möglichkeit an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. In der Zwischenzeit ergänzt sich der Vorstand selbst.
- ⁶ Die Entschädigung ist im Spesenreglement geregelt.

Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

Art. 16

- ¹ Der Vorstand bestimmt den Sitzungsbedarf gemäss den anfallenden Aufgaben.
- ² Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, müssen beide anwesend sein.
- ³ Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ⁴ Die Beschlussfassungen des Vorstands können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen, es sei denn, ein Mitglied verlange die mündliche Beratung. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen des Vorstands gefasst.
- ⁵ Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- ⁶ Die Vorstandssitzungen sind nicht verbandsöffentlich. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob andere Verbandsmitglieder oder weitere Personen zur Beratung einzelner Geschäfte beigezogen werden.

Unterschriftenregelung

Art. 17

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands in der Regel kollektiv zu zweien.
- ² Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten und für die Führung der Tagesgeschäfte. Er kann Einzelzeichnungsberechtigte benennen.

Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten

Art. 18

Der Vorstand sucht die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten der Anthroposophischen Medizin, die sich für die Anwendung und Weiterentwicklung der Heileurythmie sowie diesbezüglicher Forschung und deren Vertretung in der Öffentlichkeit engagieren möchten.

Geschäftsleitung und Sekretariat

Art. 19

- ¹ Der Vorstand kann ein ständiges Sekretariat führen sowie eine Geschäftsleitung einsetzen und mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragen.
- ² Über die personelle Besetzung des Sekretariats/der Geschäftsleitung entscheidet der Vorstand.
- ³ Die Sekretärin/der Sekretär und/oder die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter brauchen nicht Verbandsmitglied zu sein. In diesem Fall hat sie/er an den Sitzungen des Vorstands und in der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme.
- ⁴ Aufgaben und Kompetenzen des Sekretariats und der Geschäftsleitung werden vom Vorstand bestimmt.

Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Mandatsträger

Art. 20

- ¹ Der Vorstand kann Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen einsetzen und deren Mitglieder bestimmen sowie diese wieder auflösen.
- ² Das Gleiche gilt für einzelne Mandatsträger und Delegationen.
- ³ Die Genannten vertreten den Verband nur in so weit gegenüber Dritten, als ihnen vom Vorstand die entsprechenden Aufgaben erteilt und die nötigen Kompetenzen eingeräumt werden. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- ⁴ Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in gesonderten Reglementen geregelt.

Die Kontrollstelle

Art. 21

- ¹ Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie ist wiederwählbar.
- ² Sie hat die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen, an der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.
- ³ Sie hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und sämtliche damit zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

V. Finanzen

Finanzierung

Art. 22

- ¹ Der Verband finanziert seinen Aufwand mit Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen sowie Einnahmen.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung abgestuft nach Mitgliederkategorien festgesetzt. Sie sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach deren Einforderung zahlbar. Bei Be-

endigung der Mitgliedschaft bleibt der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Verbandsjahrs geschuldet. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Rechnungsführung und Haftung

Art. 23

- ¹ Der Vorstand ist für die Führung der Verbandsfinanzen verantwortlich. Er hat an der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- ² Die Kassenführung kann dem Sekretariat, der Geschäftsleitung oder einer aussenstehenden Buchhaltungsstelle übertragen werden.
- ³ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- ⁴ Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenrevision, Fusion und Verbandsauflösung

Art. 24

- ¹ Die Revision der Statuten und die Fusion oder die Auflösung des Verbands kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- ² Im Fall eines Auflösungsbeschlusses wählt die Mitgliederversammlung eine Liquidationskommission, bestehend aus mindestens drei Ordentlichen Mitgliedern und bestimmt den Verwendungszweck eines nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.

Übersetzung und Inkrafttreten der Statuten

Art. 25

Die vorliegenden Statuten wurden an der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. April 2017 in deutscher und französischer Sprache beschlossen und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 22. November 1969 sowie alle seitdem erfolgten Änderungen. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Bei allfälligen inhaltlichen Differenzen und Auslegungsfragen gilt die deutschsprachige Fassung.

Der Präsident

Das Vorstandsmitglied

Theodor Hundhammer

Ernst Schwarzbach